

**Verordnung
der Gemeinde Mainstockheim
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten,
über die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten
sowie über das Halten von Hunden
und über die Veranstaltung von Vergnügungen
vom 9. September 2010**

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466) und des Art. 19 Abs. 7 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GVBl. S. 604) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Verordnung:

§ 1 - Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, sind von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt; außerdem bleiben die zwingend erforderlichen Arbeiten zur Sicherung von Flächen im Winter unberührt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Unter Hausarbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die üblicherweise im Hauswesen anfallen, gleichwohl ob sie im Haus selbst, im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen:

- ▶ Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Betten usw.)
- ▶ Hämmern und Bohren
- ▶ Sägen
- ▶ Holzhacken
- ▶ Betrieb von lärmzeugenden Hausgeräten

(2) Zu den Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten wie Rasenmäher, Motorpumpen, Motorhäcksler, Laubkehrmaschinen, Harken und Hauen sowie Schneiden von Gestrüpp und Hecken usw..

§ 3 - Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Rundfunk und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, sind an allen Tagen so zu betreiben oder zu spielen, dass sie außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nicht ruhestörend wirken. Das gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Sie sind so zu gebrauchen, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4 - Halten von Hunden

Hunde sind so zu halten, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören; zur Wahrung der allgemeinen Nachtruhe und der Mittagsruhe ist Hundegebell in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu unterbinden. Andernfalls müssen Räume so beschaffen sein, dass trotz Hundegebell keine öffentliche Ruhestörung auftritt.

Das Recht der Gemeinde, besondere Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5 - Veranstaltungen von Vergnügungen

(1) Vergnügungen, die geeignet sind, eine Ruhestörung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen, sind, wenn sie im Freien oder in nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet werden, an allen Tagen von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und in der Silvesternacht ab 03:00 Uhr verboten.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- OpenAir-Rockkonzert
- Straßenweinfest
- Kirchweih

Diese Veranstaltungen müssen jeweils um 23:00 Uhr beendet sein.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot für öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nach Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG).

(3) Absatz 1 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung (GastV)-.

§ 6 - Begriffsbestimmungen

Vergnügungen im Sinne des § 5 sind sowohl öffentliche als auch alle sonstigen Vergnügungen (z.B. private Party s usw.).

§ 7 - Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härten von den Vorschriften der §§ 1 mit 6 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist oder nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Die Ausnahme kann unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 – Zuwiderhandlungen & Geldbußen

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen verrichtet (§ 1 Abs. 1);
- b. Rundfunk und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, so betreibt oder spielt, dass sie außerhalb geschlossener Räume ruhestörend wirken (§ 3 Abs. 1).
- c. Hundegebell in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht unterbindet (§ 4 Satz 1).
- d. Vergnügungen im Freien oder in geschlossenen Räumen ab 22:00 Uhr so veranstaltet, dass sie eine erhebliche Lärm-Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen (§ 5 Abs. 1).

(2) Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

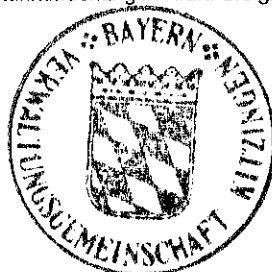
- a. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen überschreitet (Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG).

§ 9 - Inkrafttreten

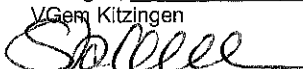
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Mainstockheim
Kitzingen, 4. Oktober 2010


Fuchs
Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde am 5. Oktober 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 5.10.10 angeheftet und am 10.11.10 wieder abgenommen.

Kitzingen, 6.12.10
VGem Kitzingen

Starkmann-Kerres
Verwaltungsfachangestellte

Erläuterungen zu Verordnung der Gemeinde Mainstockheim über die zeitliche Beschränkung ruhestö- render Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- übertragungsgeräten und Tonwiedergabe- geräten sowie über das Halten von Hunden und über die Veranstaltung von Vergnü- gungen vom 9. September 2010

Zu § 1:

1. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich Untere Immissionsschutzbe- hörde

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV u. A. in reinen, allgemeinen und besonderen Wohnge-
bieten, Kleinsiedlungsgebieten. Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten nicht im Freien
betrieben werden:

- ▶ Sonn- und Feiertags ganztägig sowie Werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkanten-
schneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen, Transportbetonmischer u.a.
- ▶ Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürfen Werktags nicht im Freien betrieben werden von 07.00 Uhr bis 09.00
Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider
sowie Graskantenschneider

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte und Maschinen, an die das Umweltzeichen der europäischen Union
vergeben wurden und sie mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine
zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen einem gewerblichen oder einem privaten Betrieb der genannten Geräte.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar für Bundesstraßen und Schienenwege des Bundes, die durch die betreffenden Gebiete füh-
ren.

Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei überwiegend öffentlichen Interesse). Diese Ausnahmegenehmi-
gung kann beim Landratsamt Kitzingen, Untere Immissionschutzbehörde beantragt werden.

Von den in der Vorschrift genannten Einschränkungen darf ohne besondere Zulassung des Ausnahmefalls abgewichen werden,
wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur
Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z. B. in Misch oder Dorfgebieten oder auch bei
anderen als dort genannten Maschinen oder Tätigkeiten) ist das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertags-
gesetz – FTG) anzuwenden.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe
zu beeinträchtigen, verboten.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes (Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr) sind außerdem u. a. verboten

- alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken
dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in die-
ser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung.

An den stillen Tagen (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem
ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr) sind öffentliche Unterhal-
tungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ausnahmegenehmigungen können im Ordnungs- und Gewerbeamt der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen beantragt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Damit werden die bisherigen Veranstaltungszeiträume öffentlicher Veranstaltungen bewusst wie folgt reduziert:

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
OpenAir-Rockkonzert	2 Veranstaltungstage enden um 04:00 Uhr	Veranstaltungsende an allen Tagen: 23:00 Uhr
Straßenweinfest	Veranstaltungsende freitags: 24:00 Uhr Veranstaltungsende samstags: 24:00 Uhr Veranstaltungsende sonntags: 24:00 Uhr	
Kirchweih	Veranstaltungsende freitags: 03:00 Uhr Veranstaltungsende samstags: 03:00 Uhr Veranstaltungsende sonntags: 02:00 Uhr	